

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Tagesordnung	2
Vorlagendokumente	
TOP Ö 1.2 Bericht über die Durchführung von Beschlüssen	
Mitteilung M/2023/176	5
TOP Ö 1.4.1 Verwendung der KSK-Gewinnausschüttung	
Vorlage V/2023/797	9
TOP Ö 1.6.1 Richtlinie und Antragsformular zur Förderungen privater Photovoltaik- und Stecker-Solaranlagen in der Hansestadt Wipperfürth	
Vorlage V/2023/798	11
Anlage 1 _Foerderrichtlinien_Entwurf_KH V/2023/798	13
Anlage 2_Antrag_Entwurf_KH V/2023/798	16
TOP Ö 1.8.1 Antrag der CDU-Fraktion vom 12.09.2022 zum Thema "Windenergie"	
Stellungnahme_Beschluss A/2023/261	19
Anlage: Antrag_CDU_Fraktion A/2023/261	22
TOP Ö 1.9.1 Photovoltaik auf kommunalen Dächern, Antrag der FDP-Ratsfraktion	
Mitteilung M/2023/175	24
Anfrage der FDP-Ratsfraktion zur Nutzung der NRW-PV-Förderung M/2023/175	25



EINLADUNG

Sitzung:	Klima-Umwelt-Natur-Ausschuss V/6
Sitzungstag:	Mittwoch, den 31.05.2023
Sitzungsort:	Alte Drahtzieherei, Wupperstraße 8, 51688 Wipperfürth
→ Beginn	Nichtöffentliche Sitzung: 17:00 Uhr
→ Beginn	Öffentliche Sitzung: 17:30 Uhr

TAGESORDNUNG

1 Öffentliche Sitzung

1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

1.1.1 Verpflichtung sachkundiger Bürger und Einwohner

1.1.2 Einwohnerfragestunde

1.1.3 Anerkennung der Tagesordnung

1.2 Bericht über die Durchführung von Beschlüssen M/2023/176

1.3 Genehmigung von Dringlichen Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 2 GO NW

1.4 Beschlüsse

1.4.1 Verwendung der KSK-Gewinnausschüttung
V/2023/797

1.5 Empfehlungen an den Haupt- und Finanzausschuss

1.6 Empfehlungen an den Rat

1.6.1 Richtlinie und Antragsformular zur Förderungen privater Photovoltaik- und Stecker-Solaranlagen in der Hansestadt Wipperfürth
V/2023/798

1.7 Anfragen

1.8 Anträge

1.8.1 Antrag der CDU-Fraktion vom 12.09.2022 zum Thema "Windenergie"
A/2023/261

1.9 Mitteilungen

1.9.1 Photovoltaik auf kommunalen Dächern, Antrag der FDP-Ratsfraktion
M/2023/175

1.10 Verschiedenes

2 Nichtöffentliche Sitzung

2.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

2.2 Anerkennung der Tagesordnung

2.3 Genehmigung von Dringlichen Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 2 GO NW

2.4 Beschlüsse

2.5 Empfehlungen an den Haupt- und Finanzausschuss

2.6 Empfehlungen an den Rat

2.7 Anfragen

2.8 Anträge

2.9 Mitteilungen

**2.9.1 Verwendung der KSK-Gewinnausschüttung
M/2023/177**

2.10 Verschiedenes

Hans-Peter Müller
-Vorsitzender-



Klimaschutz

Bericht über die Durchführung von Beschlüssen

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Klima-Umwelt-Natur-Ausschuss	Ö	31.05.2023	Kenntnisnahme

Sitzung HFA V/2 vom 02.03.2021 TOP 1.11.1

Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2021 mit Haushaltsplan und Anlagen –
Vorlage: V2021/375

a) auf Antrag Nr. 5 der SPD-Fraktion

- ➔ Die Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes fällt in das laufende Geschäft der Stadtverwaltung. Daher werden die entsprechenden Kosten in den Haushalten eingesetzt, sodass der Beschluss zukünftig aus der Beschlusskontrolle entfallen kann.

Zuständigkeit: FB II – 60 (Stadtentwicklung) / Bürgermeisterin

g) auf Antrag Nr. 6 der SPD-Fraktion

- ➔ Vgl. Niederschrift vom 15.03.23
Das für die Flächenbereitstellung zuständige Amt „Liegenschaften“ hat sich im Rahmen einer geeigneten Flächenauswahl an das Stadtplanungsamt gewandt. Resultierend hat sich die Vorzugsvariante „denkmalgeschützter (ehem.) katholischer Friedhof“ ergeben. Vergleichbare Alternativen konnten nicht ausgemacht werden. Im Zuge der ämterübergreifenden Zusammenarbeit hat das folglich ebenfalls beteiligte Denkmalamt (Untere Denkmalbehörde) mit der „Genehmigungsbehörde“ (Amt für Denkmalpflege im Rheinland/ Landschaftsverband Rheinland) den Kontakt aufgenommen, um das Benehmen zum Projekt auf betreffender Fläche herzustellen. Der LVR bekundete, dass die Einrichtung eines Jubiläumswalds auf der Fläche grundsätzlich positiv gesehen wird, man - anlässlich des Denkmalwerts - jedoch ein ganzheitliches „Denkmalkonzept“ für den gesamten Bereich des ehemaligen Friedhofs verlangt, um die funktionale und gestalterische Integration des Jubiläumswalds nachvollziehen, bzw. sicherstellen zu können. Angesichts unbesetzter, bzw. unzureichend besetzter Stellen im städtischen Denkmalamt (akuter Fachkräftemangel) kann die kurzfristige Erarbeitung eines umfassenden Denkmalkonzepts leider nicht verbindlich in Aussicht gestellt werden. Ungeachtet dessen berücksichtigt der (finale) ISEK-Entwurf die Maßnahme „WF-8“. Im Entwurf heißt es:

„WF-8: Es ist ein Standort für einen Jubiläumswald in der Kernstadt zu suchen, der möglichst zentrumsnah, leicht zugänglich und öffentlich wahrnehmbar ist. Ggf. kommt der ehemalige katholische Friedhof zwischen Lüdenscheider Str. und Don-Bosco-Weg in Betracht. Im Jubiläumswald wird eine Baumpflanzung zu besonderen Anlässen wie z.B. Hochzeiten, Geburten, Jubiläen ermöglicht.“

Der Realisierungshorizont des Jubiläumswalds hängt insofern neben der Leistungsfähigkeit der beteiligten Fachämter und der Zustimmung übergeordneter Behörden auch von etwaigen weiteren politischen Willensbildungen ab. An dieser Stelle muss leider resümierend darauf hingewiesen werden, dass eine verbindliche Zeitachse für die Realisierung des Jubiläumswalds auf geeigneter Fläche angesichts der Komplexität der hiermit in Zusammenhang stehenden Herausforderungen nicht seriös erstellt, bzw. mitgeteilt werden kann.

- Wiedervorlage entsprechende Bearbeitungsstand

Zuständigkeit: FB III – (Liegenschaften)

Sitzung KUNA V/1 vom 31.03.2021

1.4.2

Hitzeminderung im öffentlichen Raum durch Pflanzung von Stadtgrün

- Vgl. Niederschrift vom 15.03.2023 zu 1.4.2
Die Stadt befindet sich im Austausch mit dem Bauhof und beginnt nun damit eine Bilanzierung zu erstellen. Das Ziel ist jährlich ein positives Pflanz-Saldo.
- Wiedervorlage entsprechend Bearbeitungsstand

Zuständigkeit: FB II – Stadtentwicklung/Tiefbau

1.8.1

Antrag der FDP-Fraktion vom 23.02.2021 „Konzept zur CO2-Neutralität“

- Wiedervorlage entsprechend Bearbeitungsstand

Zuständigkeit: BdB – (Beschaffung/Gebäudemanagement)

1.8.2

Antrag der CDU-Fraktion vom 20.03.2021 „Energieeffiziente Beleuchtung in städtischen Liegenschaften“

- Wiedervorlage entsprechend Bearbeitungsstand

Zuständigkeit: BdB – Gebäudemanagement

1.8.3

Antrag der SPD-Fraktion vom 20.03.2021 "Unterstützung der Volksinitiative NRW durch die Verwaltung der Hansestadt Wipperfürth

- Wiedervorlage entsprechend Bearbeitungsstand

Zuständigkeit: FB II – Stadtentwicklung/Klimaschutz, FB I - Schulverwaltungsamt

Sitzung KUNA V/3 vom 16.02.2022

1.4.1

Verwendung KSK-Gewinnausschüttung V/2022/556 [Anmerkung: des Jahres 2019]

- vgl. heutige Tagesordnung.
-

Sitzung KUNA V/4 vom 07.09.2022

1.4.1

Verwendung KSK-Gewinnausschüttung der Jahre 2020 und 2021 V/2022/662

- vgl. heutige Tagesordnung.
-

Sitzung KUNA V/5 vom 15.03.2023

1.8.2

Antrag der CDU Fraktion vom 06.03.2023 „Beendigung der Förderung von Lasten-Pedelecs“

- Vgl. Tagesordnung vom 15.03.2023
Das am 6.10.2021 beschlossene Förderprogramm zur Anschaffung von Lasten-Pedelecs wird gestoppt und beendet. Bewilligte und gestellte Restanträge zum Stichtag der o.g. KUNA-Sitzung sind abzuwickeln bzw. final zu bearbeiten. Die bisher nicht ausgezahlten Gelder aus dem beschlossenen Gesamtvolumen von 20.000€ werden in das Verfügungsbudget des KUNA zurück übertragen.
- Vgl. Tagesordnung vom 15.03.23
Das Geld wurde übertragen. Der Beschluss entfällt künftig aus der Beschlusskontrolle.

Zuständigkeit: FB II – Stadtentwicklung/Klimaschutz

1.8.3

Gemeinsamer Antrag Bündnis 90 / Die Grünen und der CDU Fraktion vom 07.03.2023 „Förderprogramm zur Anschaffung und Inbetriebnahme privater Aufdach-Photovoltaikanlagen“

→ Vgl. Tagesordnung vom 15.03.2023

Die Stadt Wipperfürth legt ein Förderprogramm zur Anschaffung und Inbetriebnahme privater Aufdach-Photovoltaikanlagen von mindestens 2 KWp bis maximal 10 KWp auf und stellt dafür 70.000 € zur Verfügung. 60.000 € wurden zur Ratssitzung am 28.02.2023 von Bündnis 90/ Die Grünen beantragt. 10.000 € kommen aus Restmitteln der Förderung für Lastenfahräder. Diese wird eingestellt. Ein Förderbeitrag von 150 €/KWp wird gewährt. Die Fördergelder stehen im allgemeinen Budget des KUNA zur Verfügung. Weitere Antragsbedingungen müssen noch erarbeitet werden. Ein entsprechender Antrag ist vor Beginn der Maßnahme mit Angabe der Leistung sowie der Kosten der geplanten Gesamtanlage unter Beifügung der entsprechenden Belege bei der Stadt Wipperfürth zu stellen.

Nach Durchführung der Maßnahme sind zur Auszahlung der vorher zugesagten Fördermittel die Gesamtkosten, die Anmeldebelege bei der BEW samt deren Genehmigungen sowie das Datum der Inbetriebnahme beizufügen.

→ vgl. heutige Tagesordnung

Zuständigkeit: FB II – Stadtentwicklung/Klimaschutz



Klimaschutz

Verwendung der KSK-Gewinnausschüttung

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Klima-Umwelt-Natur-Ausschuss	Ö	31.05.2023	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Der Klima-Umwelt-Natur-Ausschuss beschließt, die ihm zugewiesenen KSK-Gewinnmittel des Jahres 2019 in Höhe von 5.000,00€, der Jahre 2020 und 2021 in Höhe von jeweils 3.700,00€ und 4.000,00€ sowie, bis auf weiteres, der Folgejahre anstatt an den zuvor beschlossenen Empfänger „Plants vor Planet Wipperfürth e.V.“ an _____ zu geben.

Dies hat zur Folge, dass die beiden Beschlüsse

- a) Sitzung KUNA V/3 vom 16.02.2022
1.4.1 Verwendung KSK-Gewinnausschüttung V/2022/556 [Anmerkung: des Jahres 2019]
- b) Sitzung KUNA V/4 vom 07.09.2022
1.4.1 Verwendung KSK-Gewinnausschüttung der Jahre 2020 und 2021 V/2022/662

nicht mehr aktuell sind und künftig aus der Beschlusskontrolle entfallen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:

keine

Begründung:

Der Zweckverband für die Kreissparkasse Köln (KSK) hat der Hansestadt Wipperfürth

aus den Jahresüberschüssen 2019, 2020 und 2021 der KSK eine Gewinnausschüttung für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt, wovon der Klima-Umwelt-Natur-Ausschuss Teilsummen in Höhe von 5.000,00€, 3.700,00€ und 4.000,00€ vergeben kann. Aufgrund der Auflösung des Vereins „Plants for Planet Wipperfürth e.V.“ werden die Mittel an _____ gehen.

Anlagen: ---



Klimaschutz

Richtlinie und Antragsformular zur Förderungen privater Photovoltaik- und Stecker-Solaranlagen in der Hansestadt Wipperfürth

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Klima-Umwelt-Natur-Ausschuss	Ö	31.05.2023	Vorberatung
Stadtrat	Ö	14.06.2023	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Der Richtlinie, sowie dem Antragsformular zur Förderung privater Photovoltaik- und Stecker-Solaranlagen im Stadtgebiet der Hansestadt Wipperfürth wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:

keine

Begründung:

Ziel des Förderprogramms für private Photovoltaik- und Stecker-Solaranlagen ist es, den Einsatz von Erneuerbaren Energien innerhalb der Hansestadt Wipperfürth gemäß des Integrierten Klimaschutzkonzepts zu forcieren und deren Eigennutzung zu erhöhen. Damit soll ein lokaler Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausgasemissionen vor Ort geleistet werden. Die Förderung setzt damit ein im Integrierten Klimaschutzkonzept der Stadt Wipperfürth formuliertes Ziel um.

Ein entsprechendes Förderprogramm wurde vom Klima-Umwelt-Naturausschuss in seiner letzten Sitzung beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt, entsprechende Richtlinien und ein Antragsformular zu erarbeiten. Im Vorfeld zur aktuellen Sitzung wurde ein Entwurf der Richtlinien bereits an die Mitglieder des Ausschusses verschickt, welcher zur aktuellen Sitzung minimal verändert wurde.

Anlagen:

- Anlage 1: Richtlinie zur Förderung privater Photovoltaik- und Stecker-Solaranlagen in der Hansestadt Wipperfürth
- Anlage 2: Antragsformular zur Förderung privater Photovoltaik- und Stecker-Solaranlagen in der Hansestadt Wipperfürth

Richtlinie zur Förderung privater Photovoltaikanlagen in der Hansestadt Wipperfürth

1. Präambel

Durch Beschluss des Klima-Umwelt-Natur- Ausschusses im Rat der Stadt Wipperfürth vom 15. März 2023 fördert die Hansestadt Wipperfürth private Aufdach-Photovoltaik-Anlagen sowie Stecker-Solaranlagen (Balkonkraftwerke).

Die nachfolgende Förderrichtlinie regelt das Verfahren zur Antragsstellung und Bewilligung der finanziellen Mittel, die durch die Hansestadt Wipperfürth bereitgestellt werden.

2. Ziel der Förderung

Ziel der Zuwendung ist es, den Einsatz von Erneuerbaren Energien innerhalb der Hansestadt Wipperfürth gemäß dem Integrierten Klimaschutzkonzept zu forcieren und deren Eigennutzung zu erhöhen. Damit soll ein lokaler Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausgasemissionen vor Ort geleistet werden. Die Förderung setzt damit ein im Integrierten Klimaschutzkonzept der Stadt Wipperfürth formuliertes Ziel um.

3. Verwendungszweck und Rechtsanspruch

a) Die Hansestadt Wipperfürth gewährt unter Vorbehalt und Maßgabe dieser Richtlinie laut Gemeindehaushaltsordnung, sowie entsprechend den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Erreichung der Ziele dieser Richtlinie, Zuwendungen in Form einer Maßnahmenförderung. Hierüber entscheidet die bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

b) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Förderungen stehen unter einem Finanzierungsvorbehalt. Das heißt, eine Förderung wird bei grundsätzlicher Anerkennung nur dann und insoweit auch tatsächlich gewährt, als dass im jeweiligen Haushaltsjahr entsprechende Mittel für diesen Zweck zur Verfügung stehen.

c) Die Hansestadt Wipperfürth haftet nicht für Schäden, die durch die geförderten Anlagen entstehen.

4. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen, die im Bereich der Neuinstallation von Photovoltaikanlagen auf Hausdächern sowie von Stecker-Solaranlagen („Balkonkraftwerke“) durchgeführt werden.

5. Fördervoraussetzungen

5.1) einer Aufdach-Photovoltaikanlage

- a) Antragsberechtigt sind alle natürlichen Personen des privaten Rechts, in deren Eigentum sich Gebäude innerhalb des Stadtgebietes der Hansestadt Wipperfürth befinden. Ferner sind gemeinnützige Vereine antragsberechtigt, in deren Eigentum sich Gebäude im Stadtgebiet befinden.
- b) Der Installationsstandort liegt innerhalb des Gebiets der Hansestadt Wipperfürth.
- c) Die Anlage entspricht den baurechtlichen und technischen Anforderungen für den sicheren Betrieb und den allgemein gültigen technischen Vorgaben.
- d) Sie ist nachweislich von einem Fachbetrieb installiert worden.
- e) Die Beantragung und Bewilligung der Förderung durch die Hansestadt Wipperfürth muss vor der Erstellung der Anlage erfolgen.
- f) Nicht förderfähig sind alle Ausgaben zur Demontage, Reparatur und Wartung bestehender und/oder bereits betriebener Anlagensysteme.

5.2) einer Stecker-Solaranlage

- a) Antragsberechtigt sind alle natürlichen Personen des privaten Rechts, in deren Eigentum sich Gebäude innerhalb des Stadtgebietes der Hansestadt Wipperfürth befinden. Ferner sind gemeinnützige Vereine antragsberechtigt, in deren Eigentum sich Gebäude im Stadtgebiet befinden. Darüber hinaus sind Mieter der o.g. Objekte antragsberechtigt.
- b) Der Installationsstandort liegt innerhalb des Gebiets der Hansestadt Wipperfürth.
- c) Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben für die Anschaffung und Installation von neuen Stecker-Solaranlagen.
- d) Es werden nur Geräte mit einem Nachweis in Form einer Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers/ Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z.B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS-Sicherheitsstandard) gefördert.
- e) Ist der Antragsteller Mieter, so muss bei Antragstellung die schriftliche Zustimmung des Vermieters vorliegen.
- f) Die Mindestgesamtleistung der Stecker-Solaranlage soll 600 Watt betragen.
- g) Nicht förderfähig sind Geräte, die an einem ungeeigneten Standort montiert bzw. aufgestellt werden. Das sind Standorte, die von einem Großteil der täglichen direkten Sonneneinstrahlung nicht erreicht werden. Das ist der Fall bei Modulen, die nach Norden, Nordosten oder Nordwesten ausgerichtet und/oder (beispielsweise durch Gebäude, Vegetation) verschattet sind.
- h) Nicht förderfähig sind Geräte an gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen sowie an Neubauten bis zu einem Jahr nach Bauabnahme.

6. Art, Höhe und Umfang der Zuwendung aus der Förderung

- a) Die Förderung erfolgt durch eine einmalige, nicht rückzahlbare, anteilige Zuwendung (verlorener Zuschuss) auf die zuwendungsfähigen Ausgaben.
- b) Für Aufdach-Anlagen mit einer Leistung bis zu 10 kWp beträgt die Höhe der Zuwendung pauschal 150,- € pro kWp.
- c) Für selbst installierte Stecker-Solaranlagen bis maximal 800 Watt (Nennleistung 600 Watt) beträgt die Höhe der Zuwendung einmalig pauschal 100,- € je Anlage.
- d) Pro Nutzungseinheit kann nur eine Anlage gefördert werden.
- e) Die Zuwendung erfolgt nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Anlage.

7. Antragsverfahren und Auszahlung der Fördersumme

- a) Der Antrag auf Fördermittel ist durch ein hierfür vorgesehenes Formular mit den geforderten Anlagen schriftlich bei der Hansestadt Wipperfürth zu stellen.
- b) Die Zuschussbewilligung muss vor Baubeginn von Aufdach-Anlagen bzw. vor dem Kauf von Stecker-Solaranlagen erfolgt sein.
- c) Vollständig eingereichte Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen erfolgt die schriftliche Zusage über die Höhe der Förderung. Der Zuschuss kann nachträglich nicht erhöht werden. Eine mögliche Ablehnung erfolgt ebenfalls schriftlich.
- d) Der Antragsteller/ die Antragstellerin hat nach der Bewilligung einer Aufdach-Photovoltaikanlage 12 Monate Zeit zur Umsetzung bzw. im Falle einer Stecker-Solaranlage 6 Monate Zeit zur Anschaffung.

Wird innerhalb dieser Frist der Nachweis über die Fertigstellung und Inbetriebnahme der Anlage nicht erbracht, erlischt der Förderbescheid.

e) Die Auszahlung der Fördersumme durch die Hansestadt Wipperfürth erfolgt erst nach schriftlicher Bestätigung der Fertigstellung und Inbetriebnahme der Anlage durch den Antragsteller / die Antragstellerin. Für Aufdach-Photovoltaik-Anlagen sind dieser Bestätigung die Nachweise der Installation durch einen Fachbetrieb, die entsprechende Rechnung des Fachbetriebs, eine Foto-Dokumentation sowie die notwendigen Genehmigungen der BEW und der Netzentur beizufügen. Für Stecker-Solaranlagen sind entsprechende Fotos der installierten Anlage sowie die Rechnung über den Kauf der Anlage einzureichen.

8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

a) Die Hansestadt Wipperfürth beurteilt die durchgeführte Maßnahme und entscheidet, ob laut dieser Richtlinie eine Zuwendung erfolgen kann.

b) Die Zweckbindungsfrist der Förderung beträgt 2 Jahre (für Aufdach- und Steckeranlagen) ab Inbetriebnahme. In diesem Zeitraum muss die Anlage betrieben werden.

c) Die Bewilligung der Förderung ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen/Bewilligungen. Soweit die beantragte Maßnahme Auswirkungen auf den Denkmalschutz hat, ist vor Bewilligung einer Zuwendung und vor Durchführung der Maßnahme eine denkmalpflegerische Erlaubnis der Hansestadt Wipperfürth als untere Denkmalbehörde einzuholen.

d) Die Hansestadt Wipperfürth behält sich unangekündigte Zufallsprüfungen einzelner Anlagen vor.

e) Für den Fall, dass mehr Anträge vorliegen als Haushaltsmittel verfügbar sind, erfolgt die Bezuschussung in zeitlicher Reihenfolge des Eingangs der einzelnen Anträge. Dabei nicht berücksichtigte Anträge werden im folgenden Haushaltsjahr als erstes bezuschusst.

9. Rückförderungsmöglichkeit

Der Bewilligungsbescheid kann insbesondere bei einem Verstoß gegen die Zweckbindungsfrist (Ziffer 8c) sowie gegen einschlägige öffentlich-rechtliche Vorschriften nach den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen widerrufen oder zurückgenommen werden. Zurückgeforderte Beträge sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an bis zum Zeitpunkt der Erstattung entsprechend den landesrechtlichen Bestimmungen (W. u. WG zu § 44 LHO) zu verzinsen.

10. Berichterstattung

Die Hansestadt Wipperfürth berichtet in regelmäßigen Abständen über die geförderten Maßnahmen. Die Förderempfänger stimmen einer öffentlichen Berichterstattung zu. Persönliche Daten oder Eigentümerdaten werden nicht bekannt gegeben.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 15. Juni 2023 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden. Die Richtlinie gilt bis zum Ablauf des Haushaltsjahres oder bis zum Erreichen des beschlossenen maximalen Gesamtförderetats.

Antrag

auf Gewährung eines Zuschusses nach der Richtlinie zur Förderung privater Photovoltaikanlagen in der Hansestadt Wipperfürth

Den Antrag können Sie hier einreichen:

**Hansestadt Wipperfürth
Marktplatz 1
51688 Wipperfürth**

oder per E-Mail unter: stadtentwicklung@wipperfuerth.de

I. Antragsteller/in:

Name, Vorname	<input type="text"/>
Straße, Hausnummer	<input type="text"/>
Postleitzahl, Ort	<input type="text"/>
E-Mail	<input type="text"/>
Telefon/Handy	<input type="text"/>

Bankverbindung:

Bank/Institut	<input type="text"/>
IBAN	<input type="text"/>

Ich stelle/wir stellen den Antrag als

Eigentümer/in Mieter/in

II. Der Antrag bezieht sich auf folgendes Objekt in Wipperfürth:

Straße, Hausnummer	<input type="text"/>
--------------------	----------------------

Bei dem Objekt handelt es sich um ein/e

- Wohngebäude/ Wohnung im Besitz des/der Antragstellenden
- gemietete Wohnung

III. Angaben zur geplanten Maßnahme

Es handelt sich um eine

- Aufdach-Photovoltaikanlage Stecker-Solaranlage

Hinweis: Gemäß der Zuwendungsbestimmungen (6.d Förderrichtlinie) ist nur eine Maßnahme pro Nutzungseinheit förderfähig.

Kurze Beschreibung der geplanten Maßnahme

Voraussichtliche Kosten der Anlage (in Euro)

Nennleistung der Anlage (in kWp bzw. W)

Beteiligter Fachbetrieb (Aufdach-Photovoltaikanlage) / Anbieter (Stecker-Solaranlage)

Name

Adresse

Geplanter Baubeginn

Voraussichtliche Fertigstellung

- Entsprechend der Förderrichtlinie erforderliche Unterlagen sind dem Antrag beigelegt
- Einverständnis des/der Eigentümer (sofern notwendig)
 - Gültiges Angebot eines Fachunternehmens (Aufdach-Photovoltaikanlage)
 - Nachweis über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (Stecker-Solaranlage)
 - Nachweise der erfolgten Genehmigungen (BEW und Anmeldung bei Netzagentur) bei Aufdach-Photovoltaikanlagen
-

Ich versichere/wir versichern, dass:

- mir/uns die Förderrichtlinie bekannt ist.
- alle Angaben wahrheitsgemäß angegeben wurden. Bei etwaigen Änderungen ist die Hansestadt Wipperfürth umgehend zu informieren.
- mit o.a. Maßnahmen noch nicht begonnen wurde und erst mit Erteilung des Bewilligungsbescheides die Maßnahmen begonnen wird.

- Änderungen unaufgefordert und unverzüglich gegenüber dem Fördergeber angegeben werden.

Mir/uns ist bekannt, dass:

- eine Überprüfung der Maßnahmen vor Ort erfolgen kann.
- die Auszahlung des Zuschusses nur dann erfolgt, wenn die Unterlagen zum Leistungsnachweis fristgerecht und vollständig eingereicht werden.
- ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung nicht besteht.
- die Zuschüsse nebst Zinsen zurückgefordert werden können, falls Gründe dafür gegeben sind.

Hinweise zum Datenschutz:

Die im Rahmen der Antragstellung zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage von Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden und erforderlichen Angabe.

Ich/wir willige/n ein, dass meine/unsere Daten für die erforderliche Aufgabe auf Grundlage von Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erhoben, verarbeitet und gespeichert werden dürfen.

Datum, Unterschrift Antragsteller/in

ggf. 2. Unterschrift Antragsteller/in



Klimaschutz

Antrag der CDU-Fraktion vom 12.09.2022 zum Thema "Windenergie"

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Klima-Umwelt-Natur-Ausschuss	Ö	31.05.2023	Entscheidung

Stellungnahme der Verwaltung:

Sowohl die Stadtverwaltung, wie auch die Politik beschäftigen sich seit längerem (insbesondere im Ausschuss für Stadtentwicklung und im Klima-Umwelt-Natur-Ausschuss) intensiv mit dem Thema Windenergie. Diverse Anträge wurden bereits zu diesem Themenbereich gestellt und beraten. Auch mit den Nachbarkommunen und auf Kreisebene befindet sich die Stadtverwaltung im Austausch. Im vergangenen Jahr wurde beispielsweise über den örtlichen Versorger (die Bergische Energie und Wasser GmbH – BEW) in Kooperation mit den Nachbarkommunen Hückeswagen und Wermelskirchen eine Potentialanalyse sowohl für Freiflächenphotovoltaik, als auch Windenergie beauftragt. Die Ergebnisse wurden den beiden Ausschüssen in der Sitzung am 14.09.2022 präsentiert. In der darauffolgenden Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 23.11.2022 wurde die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Wipperfürth eingeleitet. Ziel der Änderung ist die Anpassung der Höhenfestsetzungen für die im Flächennutzungsplan bereits ausgewiesenen Windvorrangflächen. In gleicher Sitzung wurde die Verwaltung darüber hinaus noch damit beauftragt, diese ausgewiesenen Windvorranggebiete (Windkonzentrationszonen) auf mögliche Änderungen bzw. Erweiterungen entsprechend der jüngsten Potentialanalyse zu überprüfen, mit dem Ziel weitere Potential-Flächen für Windenergie verfügbar zu machen.

Am 24.05.2023 wird es eine gesonderte Informationsveranstaltung für die Mitglieder der beiden oben genannten Ausschüsse geben, wo ausschließlich über dieses Thema berichtet und sich darüber ausgetauscht werden soll.

Entsprechend befinden sich die Punkte 1 bis 4 und 8 bereits in der Umsetzung, wobei die Hansestadt Wipperfürth lediglich die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Ausbau der Windenergie liefern kann. Ob sich durch die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen Re-Powering Potentiale ergeben, muss durch die Betreiber der Windenergieanlagen geprüft und entschieden werden.

Die Hansestadt Wipperfürth selber ist nicht und wird auch nicht Betreiber von Windenergieanlagen bzw. Wasserstoff-Elektrolyse-Anlagen sein, da dies auch nicht ins Aufgabengebiet einer Stadtverwaltung fällt. Sobald die bauplanungsrechtlichen Aspekte durch die Stadtverwaltung abschließend geklärt bzw. Voraussetzungen geschaffen

sind, können gewerbliche Betreiber von Energiegewinnungsanlagen die entsprechenden Anlagen errichten.

Der örtliche Energieversorger, in Form der BEW, könnte die angesprochenen Antragspunkte eventuell aufgreifen und die Umsetzung vorantreiben. Hierzu wird der Geschäftsführer der BEW GmbH, Herr Jens Langner, in der Sitzung anwesend sein und für Rückfragen und Erläuterungen zur Verfügung stehen.

Unter den Punkten 5 bis 7 wird insbesondere die Beteiligung der Bürger in dem Prozess zur Schaffung von WEA und Bürgerenergieprojekten angesprochen. Die frühzeitige und intensive Beteiligung der Bürgerschaft liegt - durch Maßgabe des Bundesgesetzgebers - grundsätzlich im Aufgabengebiet von Kommunalverwaltungen. Auch bei zukünftigen (Bürger-Energie-) Projekten wird die frühzeitige und intensive Beteiligung selbstverständlich in angemessener Weise erfolgen.

Beschlussentwurf:

1) Die Hansestadt Wipperfürth wird die Ziele der NRW Landesregierung unterstützen und den Ausbau von Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Hansestadt Wipperfürth vorantreiben.

2) Ziel muss es sein, die Flächenkulisse zu erweitern und zu aktivieren u.a. durch zusätzliche Flächen für den Neubau von WEA auch auf Kalamitätsflächen sowie auf Gewerbe- und Industrieflächen. Zu priorisieren sind wenige Standorte mit mehreren WEA gegenüber vielen Standorten mit einzelnen WEA.

3) Die Verwaltung prüft darüber hinaus Re-Powering Potentiale im aktuellen Bestand der Windenergieanlagen.

4) Die Verwaltung berücksichtigt dabei die Änderungen bei den Abstandsflächen und wird die Regelungen des Bundesimmissionsgesetzes zur Anwendung bringen (im Regelfall 3H).

5) Die NRW Landesregierung wünscht eine stärkere Partizipation der Bürgerinnen und Bürger an der Wertschöpfung der WEA und bringt ein Bürgerenergiegesetz ein. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger zur besseren Akzeptanz von WEA zu berücksichtigen und bei zukünftigen Projekten einzuplanen.

6) Die Landesregierung will die Bürgerenergie voranbringen. Daher wird sie solche Bürgerenergieprojekte fördern und durch Risikokapital über einen Bürgerenergiefonds bei der NRW-Bank, sowie durch Ansprechpartner bei NRW.Energy4Climate und Musterrahmenverträge unterstützen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Entwicklung zu verfolgen und in Wipperfürth möglichst ein Pilotprojekt zu starten.

7) Die Verwaltung wird beauftragt, über Bürger-Informationsabende aktiv für die Windenergie zu werben und über sie zu informieren.

8) Die Verwaltung wird beauftragt, Wasserstoff-Elektrolyse-Anlagen zu prüfen. Damit könnten mögliche Abregelungen der WEA wegen Netzengpässen vermieden werden. Die Landesregierung wird solche Vorhaben mit dem Förderprogramm „Nutzen statt abregeln“ unterstützen.

Anlagen:

Antrag des Ratsherren Peter Müller und der CDU-Fraktion vom 12.09.2022



CDU-Ratsfraktion Wipperfürth | Dellweg 3a | 51688 Wipperfürth

**An die Bürgermeisterin der Hansestadt Wipperfürth
Frau Anne Loth**

Per E-Mail

12.09.2022

Antrag der CDU-Fraktion im Rat der Hansestadt Wipperfürth zur Sitzung des Stadtrates am 20. September 2022 zum Thema Windenergie

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
wir beantragen hiermit, den nachfolgenden Antrag der CDU-Fraktion auf die Tagesordnung der oben genannten Ratssitzung zu setzen.

Der Rat der Hansestadt Wipperfürth möge beschließen:

- 1) Die Hansestadt Wipperfürth wird die Ziele der NRW Landesregierung unterstützen und den Ausbau von Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Hansestadt Wipperfürth vorantreiben.
- 2) Ziel muss es sein, die Flächenkulisse zu erweitern und zu aktivieren u.a. durch zusätzliche Flächen für den Neubau von WEA auch auf Kalamitätsflächen sowie auf Gewerbe- und Industrieflächen. Zu priorisieren sind wenige Standorte mit mehreren WEA gegenüber vielen Standorten mit einzelnen WEA.
- 3) Die Verwaltung prüft darüber hinaus Re-Powering Potentiale im aktuellen Bestand der Windenergieanlagen.
- 4) Die Verwaltung berücksichtigt dabei die Änderungen bei den Abstandsflächen und wird die Regelungen des Bundesimmissionsgesetzes zur Anwendung bringen (im Regelfall 3H).
- 5) Die NRW Landesregierung wünscht eine stärkere Partizipation der Bürgerinnen und Bürger an der Wertschöpfung der WEA und bringt ein Bürgerenergiegesetz ein.
Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger zur besseren Akzeptanz von WEA zu berücksichtigen und bei zukünftigen Projekten einzuplanen.
- 6) Die Landesregierung will die Bürgerenergie voranbringen. Daher wird sie solche Bürgerenergieprojekte fördern und durch Risikokapital über einen Bürgerenergiefonds bei der NRW-Bank, sowie durch Ansprechpartner bei NRW.Energy4Climate und Musterrahmenverträge unterstützen.
Die Verwaltung wird beauftragt, die Entwicklung zu verfolgen und in Wipperfürth möglichst ein Pilotprojekt zu starten.
- 7) Die Verwaltung wird beauftragt, über Bürger-Informationsabende aktiv für die Windenergie zu werben und über sie zu informieren.
- 8) Die Verwaltung wird beauftragt, Wasserstoff-Elektrolyse- Anlagen zu prüfen. Damit könnten mögliche Abregelungen der WEA wegen Netzengpässen vermieden werden.
Die Landesregierung wird solche Vorhaben mit dem Förderprogramm „Nutzen statt abregeln“ unterstützen.

- Seite 2 -

CDU-Ratsfraktion Wipperfürth

Friedhelm Scherkenbach
Fraktionsvorsitzender
Dellweg 3a
51688 Wipperfürth
Telefon: 0172/ 261 33 17
eMail: friedhelm.scherkenbach@web.de

Lothar Palubitzki
Fraktions­schriftführer
Breslauer Str. 1
51688 Wipperfürth

Telefon: 0172/ 801 56 57
eMail: lothar@palubitzki.de

- Seite 2 -

Begründung:

Um die ambitionierten Klimaschutzziele zu erreichen und die Modernisierung unseres Industriestandortes hin zur Klimaneutralität bewerkstelligen zu können, braucht es einen beschleunigten Ausbau und eine Ausbauoffensive der Windenergie. Das Ziel der NRW Landesregierung ist es, mindestens 1000 zusätzliche WEA in den nächsten fünf Jahren zu errichten. Das Land wird durch eine Ermöglichungsplanung dafür die Voraussetzungen schaffen.

Wipperfürth sollte die neuen Chancen nutzen.

Weitere Erläuterungen können gerne in der Sitzung gegeben werden.

Wipperfürth, den 12. September 2022

Gez. Hans-Peter Müller und die gesamte CDU-Fraktion im Rat der Hansestadt Wipperfürth

CDU-Ratsfraktion Wipperfürth

Friedhelm Scherkenbach
Fraktionsvorsitzender
Dellweg 3a
51688 Wipperfürth

Telefon: 0172/ 261 33 17
E-Mail:
friedhelm.scherkenbach@web.de



BM - Gebäudemanagement
III - Fachbereich III (Finanzen)

Photovoltaik auf kommunalen Dächern, Antrag der FDP-Ratsfraktion

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Klima-Umwelt-Natur-Ausschuss	Ö	31.05.2023	Kenntnisnahme

Die FDP-Fraktion hat zum Rat am 25.04.2023 beantragt, das NRW-Förderungsprogramm „PV auf kommunalen Dächern plus Speicher“ zu nutzen, um auf dem Weg zur Klimaneutralität die finanziellen Anforderungen der Stadt mit diesem Förderprogramm umfangreich zu unterstützen (siehe Anlage 1).

Der Antrag wurde im Rat in den Klima-Umwelt-Natur-Ausschuss zur Vorberatung und zur Beschlussfassung in den Bauausschuss verwiesen.

Derzeit werden die Möglichkeiten für die Errichtung von Photovoltaikanlagen plus Speicher auf kommunalen Dächern geprüft.
Das Ergebnis wird nach den Sommerferien in den Ausschüssen beraten.

Anlagen:

Antrag der FDP-Ratsfraktion zur Nutzung der NRW-PV-Förderung

**Antrag der FDP-Ratsfraktion
zur Nutzung der NRW-PV-Förderung**

Ratsfraktion Wipperfürth

Sehr geehrte Frau Loth,
sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

die FDP Fraktion stellt folgenden Antrag zur nächsten Ratssitzung am
25.4.2023

Antrag

Die FDP beantragt das NRW-Förderungsprogramm „PV auf kommunalen Dächern plus Speicher“ zu nutzen, um auf dem Weg zur Klimaneutralität die finanziellen Anforderungen der Stadt mit diesem Förderprogramm umfangreich zu unterstützen.

Begründung

Das Land NRW hat die Landesförderung PV auf kommunalen Dächern plus Speicher fortgesetzt, s.a. beigefügte Mitteilung des Stadt- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen.

Damit die nächsten Schritte v.a. vor dem Hintergrund der begrenzten Mittel mit weniger haushaltswirtschaftlich wirksamen Kosten umgesetzt werden können, schafft die neue Landesförderung PV auf kommunalen Dächern eine spürbare Entlastung des städtischen Haushaltsbudgets.

Die Stadt sollte auch „PV-Vorreiter“ werden.

Franz Josef Flosbach Helmut Gomolzig

FDP Fraktion



Städte- und
Gemeindebund
Nordrhein-
Westfalen

Mitteilungen - Finanzen und Kommunalwirtschaft

StGB NRW-Mitteilung vom 20.03.2023

Landesförderung PV auf kommunalen Dächern plus Speicher wird fortgesetzt

Der umfassende Ausbau der Solarenergie in Nordrhein-Westfalen und Deutschland ist zentral für die zukünftige Versorgungssicherheit, vergrößert die Unabhängigkeit von fossilen Energien und trägt maßgeblich zum Erreichen der Klimaschutzziele bei. Damit Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen noch stärker am beschleunigten Ausbau der Solarenergie mitwirken können, setzt die Landesregierung daher die Forderung für Photovoltaik-Anlagen auf öffentlichen Gebäuden fort. Ab sofort können Kommunen wieder eine finanzielle Forderung beantragen, um Dächer von Rathäusern, Feuerwehrgebäuden oder Bibliotheken mit PV Anlagen auszustatten. Für den Förderbaustein „Photovoltaik-Dachanlagen auf kommunalen Gebäuden zusammen mit einem Batteriespeicher“ im Programm „progres.nrw - Klimaschutztechnik“ stehen rund 30 Millionen Euro zur Verfügung. Die Installation der Anlagen wird mit bis zu 80 Prozent der Investitionskosten unterstützt.

Anträge für das Programm „progres.nrw - Klimaschutztechnik“ können hier bei der zuständigen Bezirksregierung Arnsberg gestellt werden.

Az.: 28.6.9-003/003